

A U S F E R T I G U N G

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund § 6a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174) folgende

V E R O R D N U N G **über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten** **im Markt Murnau a.Staffelsee** (Parkgebührenverordnung)

In der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 31.07.2026.

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder Handyparken gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2 und 3) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

Für die Benutzung der entsprechend beschilderten Stellplätze sind Parkgebühren gemäß der Anlage zu dieser Verordnung zu entrichten.

Der Ortsbereich ist in drei Zonen aufgeteilt:

- Zone 1 (Innenbereich)
- Zone 2 (Bahnhof)
- Zone 3 (Außenbereich)

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins oder Handyparken

Mit dem Lösen des Parkscheins oder von Handyparken wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 7 Gebührenbefreiung Elektrofahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinn von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden des Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 31.07.2026

Markt Murnau a.Staffelsee



Rolf Beuting

Erster Bürgermeister

Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026.

Anlage zur Verordnung über Parkgebühren im Markt Murnau a.Staffelsee

Zu § 4

4.1 Einteilung der Parkplätze in unselbständige und selbständige (umsatzsteuerpflichtig)

Parkplatz	unselbständig	selbständig
Bahnhof (P & R)		X
Bahnhofplatz, südl. Kreisverkehr am Bahnhof		X
Bahnhofstraße, Parkplatz		X
Froschhauser See		X
Gabriele-Münter-Platz		X
Griesbräustraße	X	
Lederergasse (Parkgarage am Rathaus)		X
Obermarkt	X	
Wassily Kandinsky-Platz	X	
Pechmannstraße	X	
Petersgasse	X	
Postgasse	X	
Ramsachstraße (Wanderparkplatz)		X
Schloßbergstraße	X	
Seestraße (Parkplatz Murnauer Bucht)		X
Utzschneiderstraße (Parkplatz Forsteranger)		X

4.2 Einteilung der Zonen und Gebühren

- Folgende Parkplätze befinden sich innerhalb der **Zone 1**:
- Bahnhofstraße
 - Gabriele-Münter-Platz
 - Griesbräustraße
 - Lederergasse, Parkgarage am Rathaus
 - Obermarkt
 - Wassily Kandinsky-Platz
 - Pechmannstraße
 - Petersgasse
 - Postgasse
 - Schloßbergstraße
 - Utzschneiderstraße

Parkdauer	Parkgebühr
10 Minuten	0,40 €
30 Minuten	0,70 €
60 Minuten	1,50 €
Jede weiteren 30 Minuten	0,70 €

➤ P + R am Bahnhof in **Zone 2:**

Parkdauer	Park + Ride am Bahnhof
Je angefangene Stunde	0,50 €
Täglich Maximalgebühr (24 Std.)	2,00 €
30 Tagesgebühr für Dauerpender	15,00 €
Wohnmobilnutzung 24-Std.-Gebühr	7,50 €

4.3 Gebühr für Langzeitparken

➤ Außenbereich in **Zone 3:**

Die Gebühr für das Langzeitparken beträgt

Parkplatz	120 Minuten	jede weiteren zwei Stunden	maximal am Tag
Froschhauser See	3,00 €	3,00 €	10,00 €
Ramsachstraße	3,00 €	3,00 €	10,00 €
Seestraße	3,00 €	3,00 €	10,00 €

4.4 15 Minuten frei parken

Die ersten 15 Minuten sind unter Benutzung eines Parkscheins auf folgenden Parkplätzen gebührenfrei:

- Bahnhofstraße,
- Gabriele-Münter-Platz,
- Griesbräustraße,
- Lederergasse (Parkgarage am Rathaus),
- Obermarkt,
- Pechmannstraße,
- Wassily Kandinsky-Platz,
- Petersgasse,
- Postgasse,
- Schloßbergstraße,
- Utzschneiderstraße (Parkplatz Forsteranger)

4.5 Jahreskarte

Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt

Froschhauser See	25,00 €
Staffel- und Froschhauser See	50,00 €

Inhaber des Familienpasses vom Markt Murnau a.Staffelsee erhalten bei der Saisonkarte 50 % Ermäßigung.

4.6 Jahresparkausweis im Ortsgebiet

Die Gebühr für einen Jahresparkausweis beträgt 180,00 €.

Mit diesem Ausweis ist unabhängig von der zugelassenen Höchstparkdauer die Nutzung des jeweiligen Parkplatzes für max. 2 Stunden unter Benutzung der Parkscheibe zulässig.

Der Jahresparkausweis gilt **nicht** auf folgenden Parkplätzen:

- P+R Bahnhof
- Parkplatz Froschhauser See
- Seestraße (Parkplatz Murnauer Bucht)
- Ramsachstraße (Wanderparkplatz)
- Tiefgarage Kulturpark

4.7 Jahresparkausweis am Parkplatz Bahnhofplatz (südl. Kreisverkehr am Bahnhof)

Für den Parkplatz Bahnhofstraße (südl. des Kreisverkehrs am Bahnhof) kann ein Jahresparkausweis erworben werden.

Die jährlichen Kosten betragen 120,00 €.

4.8 Höchstparkdauer

Parkplatz	Höchstparkdauer
Bahnhof (P & R)	unbegrenzt
Bahnhofstraße, Parkplatz	180 Min.
Froschhauser See	600 Min.
Gabriele-Münter-Platz	120 Min.
Lederergasse (Parkgarage am Rathaus)	240 Min.
Obermarkt	120 Min.
Wassily Kandinsky-Platz	120 Min.
Pechmannstraße	240 Min.
Petersgasse	120 Min.
Postgasse	120 Min.
Ramsachstraße (Wanderparkplatz)	600 Min.
Schloßbergstraße	120 Min.
Seestraße (Parkplatz Murnauer Bucht)	600 Min.
Utzschneiderstraße (Parkplatz Forsteranger)	240 Min.

4.9 Gebührenpflichtige Parkzeit

Auf den Parkplätzen - Froschhauser See, - Seestraße (Parkplatz Murnauer Bucht), - Ramsachstraße (Wanderparkplatz) und	täglich (Montag bis Sonntag) 08:00 – 18:00 Uhr
Alle übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze	werktags (Montag bis Samstag) 08:00 – 18:00 Uhr
P + R am Bahnhof für Pkw und Wohnmobile	täglich (Montag bis Sonntag 24 Stunden)
P + R am Bahnhof; Aufenthalt für Wohnmobile auf den ausgewiesenen Stellflächen	max. 72 Stunden